

Sektion Zürich

SMPV Sektion Zürich 8000 Zürich zuerich@smpv.ch

MUSIKALISCHE BLÜTEN AUS DEM GERICHTSSAAL

Musizierverbot ist kein schwerer Eingriff in Grundrechte.

Ein Musiker musizierte in Zürich ohne Bewilligung auf öffentlichem Grund. Er wurde in der Folge zuerst wegen Bettelei, dann wegen unerlaubten Musizierens zu einer Busse von CHF 200.- verurteilt. Der Musiker ging bis vor Bundesgericht und machte geltend, es gebe keine Grundlage in einem Gesetz, die das Musizieren verbiete. Das entsprechende Verbot werde nur in einer Verordnung aufgeführt. Zudem lege vermutlich ein einzelner Polizeibeamter die zulässigen Gebiete in der Stadt Zürich fest – womit letztlich dieser eine Beamte eine Norm erlasse, die zur Bestrafung des Beschwerdeführers führte. Dies genüge den rechtsstaatlichen Prinzipien (Legalitätsprinzip) nicht.

Das Bundesgericht hatte kein Musikgehör. Zwar stimme es, dass nur eine Verordnung das Musizieren auf öffentlichem Grund verbiete. Aber das Gericht fuhr fort:

"Dies erscheint angesichts des durch diese Bestimmungen geregelten Grundrechtseingriffs hinsichtlich der Normstufe als ausreichend, zumal entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers nicht jeder beliebige, sondern lediglich jeder schwere Grundrechtseingriff eine Grundlage im Gesetz selbst benötigt." (Entscheid des BGer 6B_866/2016 vom 9. März 2017)

Ein Musizierverbot betrachtet das Bundesgericht somit als beliebigen und nicht etwa schweren Eingriff in die Grundrechte. Die Beschwerde gegen die Busse wurde deshalb abgewiesen.



Rechtswalt Reto Wildeisen studierte ursprünglich Klarinette. Er führt eine eigene Kanzlei mit mittlerweile fünf Mitarbeitern und ist zudem Leiter der Rechtsabteilung eines Unternehmens. In Zusammenarbeit mit dem SMPV Zürich bietet er für Mitglieder kostenlose Rechtsberatung an (Anfragen richten Sie bitte an anfrage@wrecht.ch; weiterführende Informationen finden Sie unter SMPV Zürich und/oder www.wrecht.ch).